

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet östlich der Bahnlinie Eutin-Bad Schwartau und südwestlich der Bundesstraße (B 76) "Biodiversitäts-Solarpark Süsel-Bockholt"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet östlich der Bahnlinie Eutin-Bad Schwartau und südwestlich der Bundesstraße (B 76) "Biodiversitäts-Solarpark Süsel-Bockholt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) auf der Grundlage des hierzu abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 06.09.2025 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 8, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadtverwaltung Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

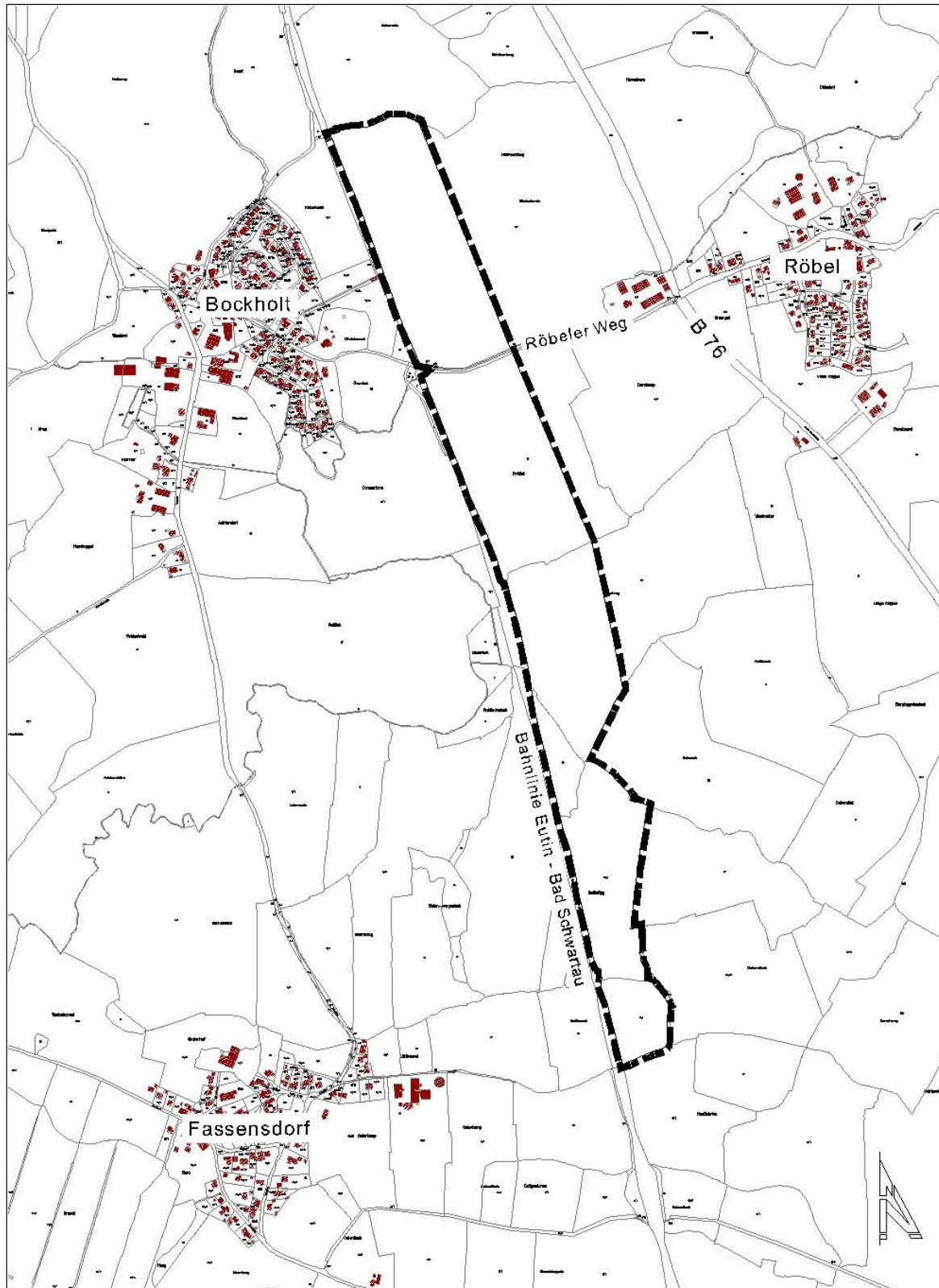
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 der Gemeinde Süsel



Vorstehende Bekanntmachung, der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan werden auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.vg-eutin-suesel.de bereitgestellt.

Süsel, den 29.08.2025

(L.S.)

Gemeinde Süsel
gez. A. Boonekamp
Bürgermeister